

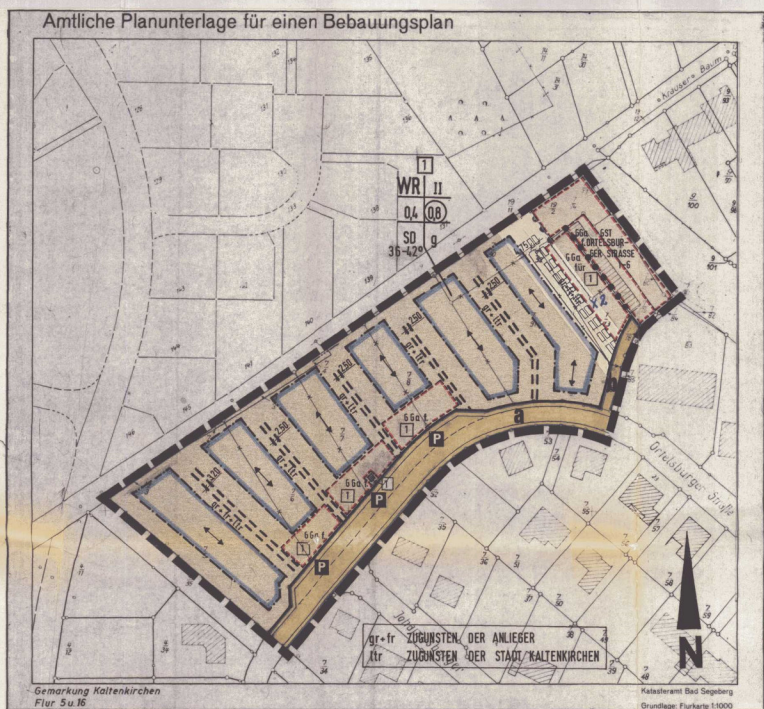
SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12, 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG "IN DER HEIDE" FÜR DAS GEBIET "ZWISCHEN ORTELSBURGER STRASSE UND STRASSE KRAUSER BAUM" x1

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1:1000



ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I. S. 1763).

ZEICHENERKLÄRUNG



AUFGRUND DES § 10 DES BAUNUTZUNGSSETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1978 (BGBL. I. S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBL. I. S. 949) SOWIE § 12 ABS. 4 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (SS SCHL. - N. 12, 61 NR. 2130-9) WIRD KALK BESCHLUSSESSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 14. 6. 1983 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12, 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG "IN DER HEIDE" FÜR DAS GEBIET "ZWISCHEN ORTELSBURGER STRASSE UND STRASSE KRAUSER BAUM" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

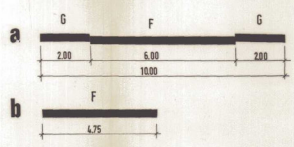
MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEEBERG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
—	FEHSTZUGEN	
—	GRANZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BBauG
—	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBauG
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO
—	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBauG
—	ZAHL DER VOLLGESOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16-17 BauNVO
—	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16-17 BauNVO
—	GESCHOSFLÄCHENZAHL	§§ 16-17 BauNVO
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ZB. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5 BauNVO
—	BAUWEISE	§ 9/1/2 BBauG
—	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 27/3 BauNVO
—	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9/1/2 BBauG
—	BAUREKTE	§ 23/3 BauNVO
—	HAUPTFRIESTRICHUNG	§ 9/1/2 BBauG
—	VERKEHRSLINIEN	§ 9/1/11 BBauG
—	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/1/11 BBauG
—	STRASSENVERKEHRSLINIEN	§ 9/1/11 BBauG
—	STRASSENBELEGUNGSLINIE	§ 9/1/11 BBauG
—	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9/1/22 BBauG
—	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9/1/22 BBauG
—	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9/1/22 BBauG
—	VERSORGUNGSANLAGE - TRAFIKSTATION	§ 9/1/12 BBauG
—	MIT GEN.-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21 BBauG

TEIL B : TEXT

- In der südwestlichen überbaubaren Fläche des Flurstücks 7/1 werden Garagen in der überbaubaren Fläche zugelassen.
- Die Satteldächer sind mit Dachpfannen zu decken.
- Außenwände sind mit Verblendenwerk auszuführen.
- Auf den Flurstücken 7/6, 7/7 und 7/8 sind die Gemeinschaftsträger bzw. gegenüberliegend mit mittlerer Fahrgasse zugelassen. Die Garagen-Rückseiten und die freistehenden Sturzwände sind zu begründen.

STRASSENPROFILE



—	AUSSERE GESTALTUNG, BAULICHER ANLÄSEN	§ 9/4 BBauG
—	SATTELDACH DACHNEIGUNG	§ 9/4 BBauG
—	DARSTELLUNGEN OHNE WORMCHARAKTER	§ 9/4 BBauG
—	VORHANDENE BAULICHE ANLÄSEN	
—	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
—	KÜNFTIG FORTLIEGENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
—	FLURSTÜCKSBEEIHEUNGEN	
—	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE	
—	FAHRBAHN GEBWEG	
—	MÖGLICHE BAUKRIPPE	
—	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN	



X 1 bis X 4 = Änderungen gemäß Beschl. der Stadtvertretung vom 20.12.1983.

Kaltenkirchen, den 2.2.1984

Klaus
Bürgermeister

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 24.02.1984 DIE UNTERSÜCHUNG, BEKANNTMACHUNG, DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DER BEKANNTMACHUNGSSTAFELN VOM 08.03.1984 DURCH ABDRUCK IN DER SEEBERGER ZEITUNG AM 20.03.1984 ERFOLGT.

KALTENKIRCHEN, DEN 14.07.1983

Klaus
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 20 ABS. 2 BBauG 1976/1979 IST AM 14.04.1982 DURCHFÜHRT WURDEN. HAUPTGESAMHEIT DER STADTVERTRETUNG VOM 19.06.1983 § 2-4 ABS. 1 NACH § 20 ABS. 2 BBauG 1976/1979 DURCH ABDRUCK IN DER SEEBERGER ZEITUNG ABGESCHLOSSEN WURDEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 14.07.1982

Klaus
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 20.09.1982 ZUM ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WURDEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 14.07.1983

Klaus
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 22.02.1983 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUM AUSLEGEN BESTIMMT.

KALTENKIRCHEN, DEN 14.07.1983

Klaus
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 16.03.83 BIS ZUM 18.04.1983 WÄHREND FREIEMER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGEN IST MIT DEM HINWEIS DASS BEZWEIFELN UND ANFORDERN WÄHREND DER AUSLEGENFRIST VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 09.10.03.83 IN DER ZEITUNG "SEEBERGER ZEITUNG" IN DER ZEITUNG VOM 08.03.1984 DURCH ABDRUCK ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WURDEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 14.07.1983

Klaus
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMASSIVE BESTAND AM 3. JUNI 1983 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

BAD SEEBERG, DEN 3. JUNI 1983

Klaus
LEITER DES KATASTERAMTES

DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEZWEIFELN UND ANFORDERN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGSNAHMEN AM 21.06.1983 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WURDEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 14.07.1983

Klaus
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 21.06.1983 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 21.06.1983 REIFLIT.

KALTENKIRCHEN, DEN 14.07.1983

Klaus
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEEBERG VOM 12.10.1983 NACH § 12 ABS. 4 LANDESBAUORDNUNG MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN erteilt.

KALTENKIRCHEN, DEN 02.04.1984

Klaus
BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE DIE HINWEISE SIND BEACHTET DIE ANLAGENSTELLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEEBERG VOM 29.03.1984 NACH § 12 ABS. 4 LANDESBAUORDNUNG BESTÄTIGT.

KALTENKIRCHEN, DEN 02.04.1984

Klaus
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIEMIT AUSGEFERTIGT.

KALTENKIRCHEN, DEN 02.04.1984

Klaus
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN ERZEICKEN WERDEN KANN, SIND AM 12.04.1984 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WURDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER RECHTSFOLGEN VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN § 155 ABS. 4 BBauG SOWIE AUF DIE FALLIGKEIT UND ERLESENEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN § 44 BBauG HINGEWIESEN WURDEN. DIE SATZUNG IST MITHEIN AM 13.04.1984 RECHTSVERBÜNDLICH GEWESSEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 21.06.1984

Klaus
BÜRGERMEISTER